

Beteiligungsbericht Freibad Großalsleben GbR der Stadt Gröningen

(erarbeitet anhand der Planzahlen und Ergebnisse aus dem Haushalt 2023 der Stadt Gröningen)

Vorwort

Nach § 2b UStG sind u.a. die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden verpflichtet, Umsatzsteuer auf privatrechtliche Leistungen auszuweisen. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Mehrfach wurde die Einführung der verbindlichen Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung verschoben. In den Jahren 2022 und 2023 hat die Verwaltung gemeinsam mit einem regionalen Steuerbüro alle Teilbereiche im kommunalen Haushalt durchleuchtet und die zukünftig umsatzsteuerpflichtigen Bereiche identifiziert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle Mitgliedsgemeinden zukünftig eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Bestandteil der Untersuchung war auch das Freibad in Großalsleben. Das Freibad wurde nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen und Kroppenstedt prozentual auf die Städte Gröningen und Kroppenstedt verteilt. Dazu liegt eine beschlossene und genehmigte Vereinbarung vor. Anfänglich wurde das Freibad kostenneutral im Haushalt der Verbandsgemeinde geführt und der Zuschussbedarf gegen Kostenerstattung an die Städte Gröningen und Kroppenstedt weiterberechnet. Mangels Rechtsgrundlage wurde dies bereits geändert. Das Freibad wurde seitdem im Haushalt der Stadt Gröningen geführt, wo auch der Zuschuss durch die Stadt Kroppenstedt geplant und gebucht wurde. Im Haushalt der Stadt Kroppenstedt wurde lediglich der Zuschussbedarf geplant und gebucht. Aufgrund der notwendigen Einführung der Umsatzsteuer wurde die derzeitige Verfahrensweise geprüft.

Steuerrechtlich ist das Freibad durch die Eigentumsanteile von zwei Gebietskörperschaften als GbR zu bewerten. Die Gründung einer steuerrechtlichen GbR erfolgte damit bereits mit der Vermögensauseinandersetzung (Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen und Kroppenstedt). Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Unternehmereigenschaft nicht in Anspruch genommen, da es keine zwingende Grundlage gab. Dies hat sich aufgrund der Einführung nach §2 UStG geändert. Daher hätte spätestens zum 01.01.2025 das Freibad Großalsleben als GbR der Städte Gröningen und Kroppenstedt beim Finanzamt angezeigt werden müssen.

Die Anmeldung einer GbR erfolgte in Abstimmung mit den Bürgermeistern der Städte Gröningen und Kroppenstedt zum 01.01.2024.

Rechtliche Verhältnisse

Name des Unternehmens:	Freibad Großalsleben GbR
Rechtsform:	GbR
Sitz der Gesellschaft:	Marktstraße 7
Ort der Betriebsstätte	OT Großalsleben, Am Anger 5b
Gründung:	historisch gewachsen, in Umsetzung des § 2b UstG zum 01.01.2024 mit Anmeldung beim Finanzamt legitimiert
Gesellschaftsvertrag:	Entwurf 2024
Gegenstand des Unternehmens:	Freibad Großalsleben - dient der Daseinsfürsorge zur Aufrechterhaltung für kulturelle und soziale Dienstleistungen
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschafter:	Stadt Gröningen mit einem Anteil von 72,56 % Stadt Kroppenstedt mit einem Anteil von 27,44 %
Gesellschaftsvermögen:	Das Gesellschaftsvermögen besteht aus dem Grundstück Flur 2, Flurstück 357/8 Gemarkung Gröningen, mit einer Gesamtfläche von 9.243 qm, den darauf befindlichen Gebäuden und technischen Anlagen sowie den Zuschüssen der Stadt Gröningen und der Stadt Kroppenstedt entsprechend ihres Eigentumsanteiles sowie dem Gewinn aus der Geschäftstätigkeit des Freibades.
Geschäftsführung	Die Geschäfte der Gesellschaft führen die Gesellschafterinnen gemeinschaftlich. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis. Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verbandsgemeinde Westliche Börde übernommen. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung durch Beschluss der Vertretung der Gesellschafterinnen: <ol style="list-style-type: none">1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,3. Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert 15.000,00

- Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
 5. Verträge der Gesellschafter, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 15.000,00 € überschreiten.
 6. Verzichte auf Ansprüche der Gesellschafter und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 15.000,00 € überschreiten.
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren, wenn der Streitwert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt.

**Gesellschafterversammlung
und Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter gefasst (Gesellschafterversammlungsbeschlüsse).

2. Die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse setzen sich aus den Beschlüssen der einzelnen Gesellschafter zusammen, das heißt aus dem Beschluss des Stadtrates Gröningen und dem Beschluss des Stadtrates Kroppenstedt.

3. Die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse gelten als gefasst, wenn eine Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beider Stadträte erzielt wird.

Steuerliche Verhältnisse:

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Magdeburg geführt. Sie unterliegt der Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft bedient sich eines steuerlichen Beraters.

Zahl der Arbeitnehmer

1

Lage der Gesellschaft

Bisher erfolgte die Bewirtschaftung des Freibades in der Stadt Gröningen. Die Stadt Kroppenstedt leistete entsprechend ihres Eigentümeranteils einen Zuschuss. Mit Beginn des Jahres 2024 ist die Freibad Großalsleben GbR erstmalig steuerpflichtig. Die Gründe hierzu wurden im Vorwort erläutert.

Die Gesellschaft hat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Diese stellt sich wie folgt dar:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024		
AKTIVA		
A Anlagevermögen		
		EUR
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
II.	Sachanlagen	
	1. Grund und Boden Sporteinrichtung	3.293,38
	2. Sporteinrichtungen Gebäude und Aufbauten	261.702,48
	3. Sporteinrichtungen Außenanlage	244.725,23
	4. Technische Anlagen	0,00
	5. BGA Bereich Sport	5,00
	6. Sammelposten Bereich Sport	0,00
	7. Anzahlungen	0,00
III.	Finanzanlagen	0,00
	Anlagevermögen gesamt	509.726,09
B Umlaufvermögen		
I.	Vorräte	0,00
	1. Betriebsstoffe	0,00
	2. Waren	0,00
	3. Anzahlungen	0,00
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00
	1. Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
	2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00
III.	liquide Mittel	
	1. Kassenbestand	0,00
	2. Bankbestand	0,00
	Umlaufvermögen gesamt	0,00
	C Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	Bilanzsumme	509.726,09
PASSIVA		
A Eigenkapital		
I.	Rücklagen	
	1. Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	246.754,61
	2. Rücklagen aus Überschüssen	0,00
	3. Sonderrücklagen	0,00
	4. Verlustvortrag	0,00
	5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
	Summe Eigenkapital	246.754,61
B Sonderposten für Investitionen		
	1. Zuwendungen vom Land	212.971,48
	2. Zuwendungen von Gemeinden	0,00
	3. Anzahlungen aus Zuwendungen	50.000,00
	Sonderposten gesamt	262.971,48

C Rückstellungen			
	1.	sonstige Rückstellungen	0,00
D Verbindlichkeiten			
	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
	1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
	2.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
		Verbindlichkeiten gesamt	0,00
E Rechnungsabgrenzungsposten			0,00
		Bilanzsumme	509.726,09

Ergebnisverwendung:

Entsprechend des vorgenannten Sachverhaltes sind die Städte Gröningen und Kroppenstedt nach § 129 Kommunalverfassung berechtigt, das Freibad Großalsleben als Rechtsform des Privatrechts weiterzuführen.

Dieses dient ausschließlich der Daseinsfürsorge zur Aufrechterhaltung für kulturelle und soziale Dienstleistungen und nicht der Gewinnerzielung.

Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist sichergestellt, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird.

Beide Kommunen haben einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat. Die Regelungen hierzu sind im Gesellschaftervertrag verankert.

Die Haftung der Stadt Gröningen und der Stadt Kroppenstedt sind auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt. Diese ergibt sich aus den Eigentumsanteilen der Kommunen.

Die Einzahlungsverpflichtung bezieht sich auf den Eigentümeranteil und hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Somit steht diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit beider Städte.

Verpflichtungen von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe werden nicht eingegangen.